

23

15.10.2001

Siehe Rückseite

INHALTSVERZEICHNIS

Nr.	Bezeichnung	Seite
69	Aufforderung zur Säuberung und Pflege von Grabstellen	182
70	Versteigerung von Fundsachen	183
71	Absicht der Einziehung öffentlicher Flächen im Stadtgebiet Unna	184
72	Einziehung öffentlicher Flächen im Stadtgebiet Unna	186
73	4. Änderungssatzung vom 02.10.2001 zur Benutzungsordnung der Stadtbibliothek der Stadt Unna vom 01.07.1997	193
74	2. Änderungssatzung vom 02.10.2001 zur Nutzungsentgeltordnung für die Bürgerhäuser der Stadt Unna sowie für die Ausstellungshallen I und II im Kurpark	195
75	1. Änderungssatzung vom 02.10.2001 zur Benutzerordnung der Komponistinnen-Bibliothek der Stadt Unna vom 17.06.1999	197
76	2. Änderungssatzung vom 02.10.2001 der Richtlinien zur Förderung kultureller Vereine und Initiativen der Stadt Unna vom 28.11.1984	199
77	Satzung der Stadt Unna über den Bebauungsplan Unna-Uelzen Nr. 5.3 „Wohnpark Uelzen III“ vom 09.10.2001	200
78	Bebauungsplan Unna Nr. 97 „Kurpark Süd“	203
79	Satzung der Stadt Unna über den Bebauungsplan Unna Nr. 73 C „Innenstadt Nord – Verlängerung Viktoriastraße“ vom 09.10.2001	206
80	Satzung der Stadt Unna über den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Unna-Lünern Nr. 3 „Windpark – Ostbürener Straße“ vom 09.10.2001	209

B E K A N N T M A C H U N G

Aufforderung zur Säuberung und Pflege von Grabstellen

Die Stadt Unna fordert hiermit die Nutzungsberechtigten der nachfolgend aufgeführten seit längerer Zeit un gepflegten Grabstellen mit teilweise abgelaufenen Ruhezeiten auf, die Grabstellen möglichst bald zu säubern und weiterhin zu pflegen. Bei abgelaufenen Ruherechten kann die Grabstelle an die Friedhofsverwaltung abgetreten werden.

Südfriedhof

Grabstellenbezeichnung:	Kataster-Nr.
B/W280a	614
D/H323a	946
H164	2116
L/N028c	2523
L/N028b	2518
N/H050c	3254
N/H050b	3255
N/H050d	3247
N/H057g	3370
OFII/HF007/091-092	ohne

Niedermassen

Grabstellenbezeichnung:	Kataster-Nr.
A/006/001-002	III/372
A/001/015016	II/112
C/002/019-022	ohne
C/002/025	ohne
C/002/028-029	III/22/127
D/012/007-008	ohne
D/007/007-009	ohne
E/007/033-034	76
E/019/005-007	ohne
E/021/046-047	ohne
F/005/006-007	ohne
F/005/026-028	ohne
F/006/020-021	ohne
F/007/020/-021	ohne
F/008/006-008	ohne
F/010/014-018	ohne
G/002/026-028	ohne
G/006/003	ohne
G/006/016-017	ohne
G/008/009-010	ohne

G/008/013	ohne
K/004/062-063	191
RG/0287	0287

Nutzungsrechte an Grabstellen, die sich am 01.01.2002 nicht in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden, gehen an die Stadt Unna zurück. Grabstellen mit abgelaufenen Nutzungsrechten, deren teilweise unbekannte Nutzungsberechtigte keine Verlängerung bei der Friedhofsverwaltung beantragt haben, gelten als an die Stadt Unna zurückgegebene Grabstellen.

Die auf den Grabstellen vorhandenen Bepflanzungen sowie alle übrigen Gegenstände gehen gemäß § 27 (2) i. V. m. § 29 (1) der Satzung für das Friedhof- und Bestattungswesen der Stadt Unna vom 18.12.1998 in das Eigentum der Stadt Unna über.

Nähere Auskünfte erteilen die Stadtbetriebe Unna, Friedhofsverwaltung.

gez. Hartleif
Werkleitung

ABl. StUN 23-69/15. Oktober 2001

70

B E K A N N T M A C H U N G

Versteigerung von Fundsachen

Das Fundbüro der Stadt Unna versteigert am Dienstag, den 13. November 2001, in der Zeit von 10.00 Uhr – 12.30 Uhr Fundsachen aller Art. Die Versteigerung findet in der Bürgerhalle des Rathauses der Stadt Unna statt.

Es handelt sich um eine öffentliche Veranstaltung. Mindestangebote werden festgesetzt. Den Zuschlag erhält derjenige, der das höchste Gebot abgibt.

Die Verlierer der Fundsachen können ihre Eigentumsrechte noch bis zum Versteigerungstermin geltend machen.

Unna, den 28. September 2001

ABl. StUN 23-70/15. Oktober 2001

71

B E K A N N T M A C H U N G

Absicht der Einziehung öffentlicher Flächen im Stadtgebiet Unna

Der Rat der Stadt Unna hat am 20.09.2001 beschlossen:

Die im anliegenden Lageplan kenntlich gemachte Teilfläche des

Wirtschaftsweges Gemarkung Siddinghausen, Flur 3, Flurstück 248,

soll aufgrund entfallener Verkehrsbedeutung dem öffentlichen Gemeingebrauch entzogen und gemäß § 7 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV NW S. 1028) in der z.Z. geltenden Fassung eingezogen werden.

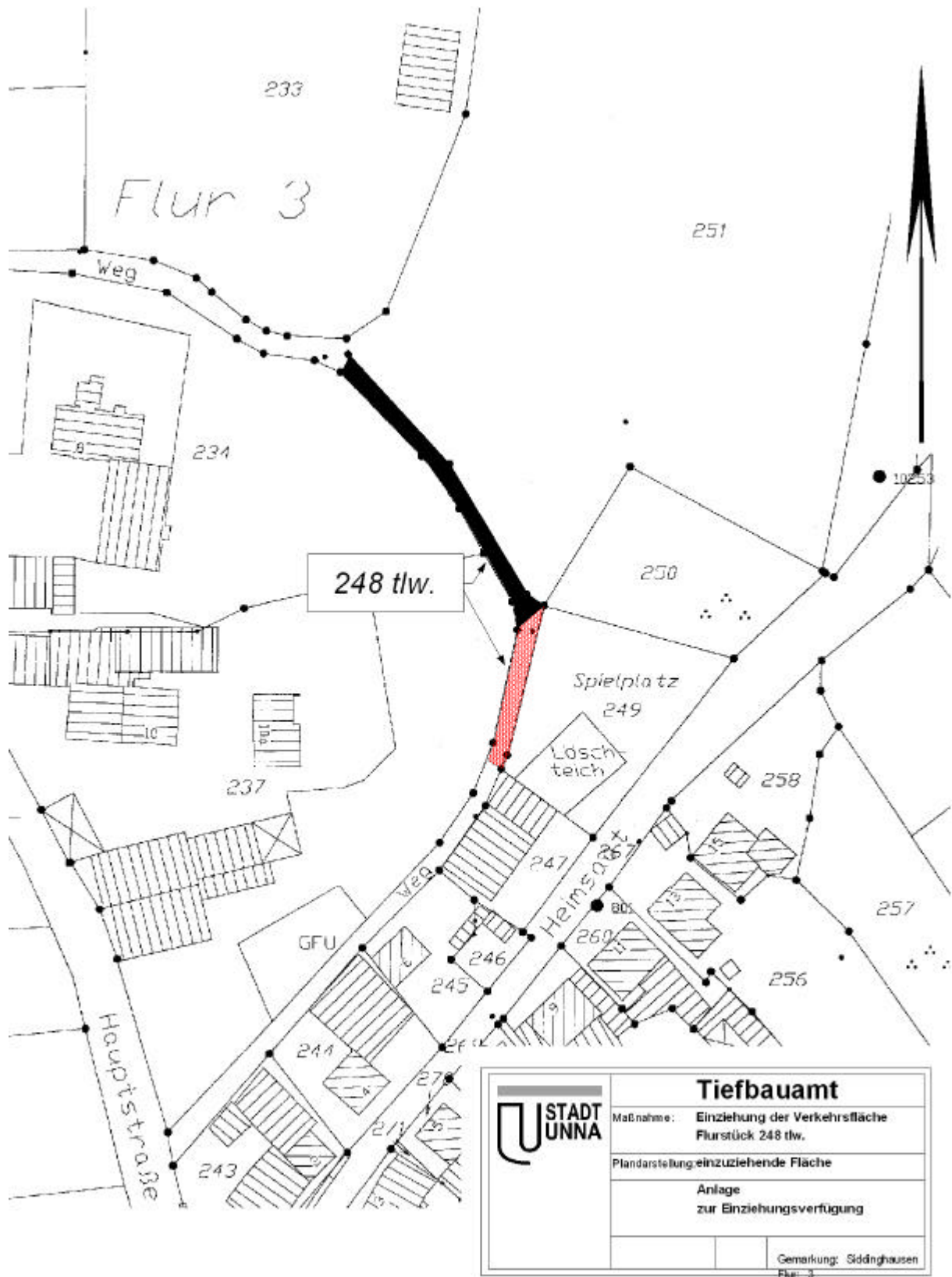
Personen, die glauben, durch diese Einziehung in ihren Rechten verletzt zu werden, haben Gelegenheit, innerhalb von drei Monaten nach öffentlicher Bekanntmachung Einwendungen gegen die beabsichtigte Einziehung beim Bürgermeister der Stadt Unna, Fachbereich 6 – 66, Rathausplatz 1, 59423 Unna, zu erheben.

Unna, 25. September 2001

STADT UNNA
Der Bürgermeister
als Straßenbaubehörde

gez. Volker W. Weidner

ABl. StUN 23-71/15. Oktober 2001



Anlage zum ABl. StUN 23-71/15. Oktober 2001

B E K A N N T M A C H U N G

Einziehung öffentlicher Flächen im Stadtgebiet Unna

Der Rat der Stadt Unna hat am 20.09.2001 beschlossen:

Die in den nachfolgenden Lageplänen 1 – 6 kenntlich gemachten Teilflächen der Straßen

- Bismarckstraße/Sedanstraße
- Hermannstraße
- An der Feuermaschine
- Mühlhausener Hellweg
- Dorotheenstraße
- Freiligrathstraße

werden aufgrund entfallener Verkehrsbedeutung dem öffentlichen Gemeingebrauch entzogen und gemäß § 7 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV NW S. 1028) in der z.Z. geltenden Fassung eingezogen.

Die Einziehung wird am ersten Tage des auf diese Bekanntmachung folgenden Kalendermonats wirksam.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Einziehungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgermeister der Stadt Unna, Fachbereich 6 – 66, Rathausplatz 1, 59423 Unna, einzulegen. Falls die Frist durch das Verschulden einer/eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde deren/dessen Verschulden der/dem Widerspruchsführer/in zugerechnet werden.

Unna, 25. September 2001

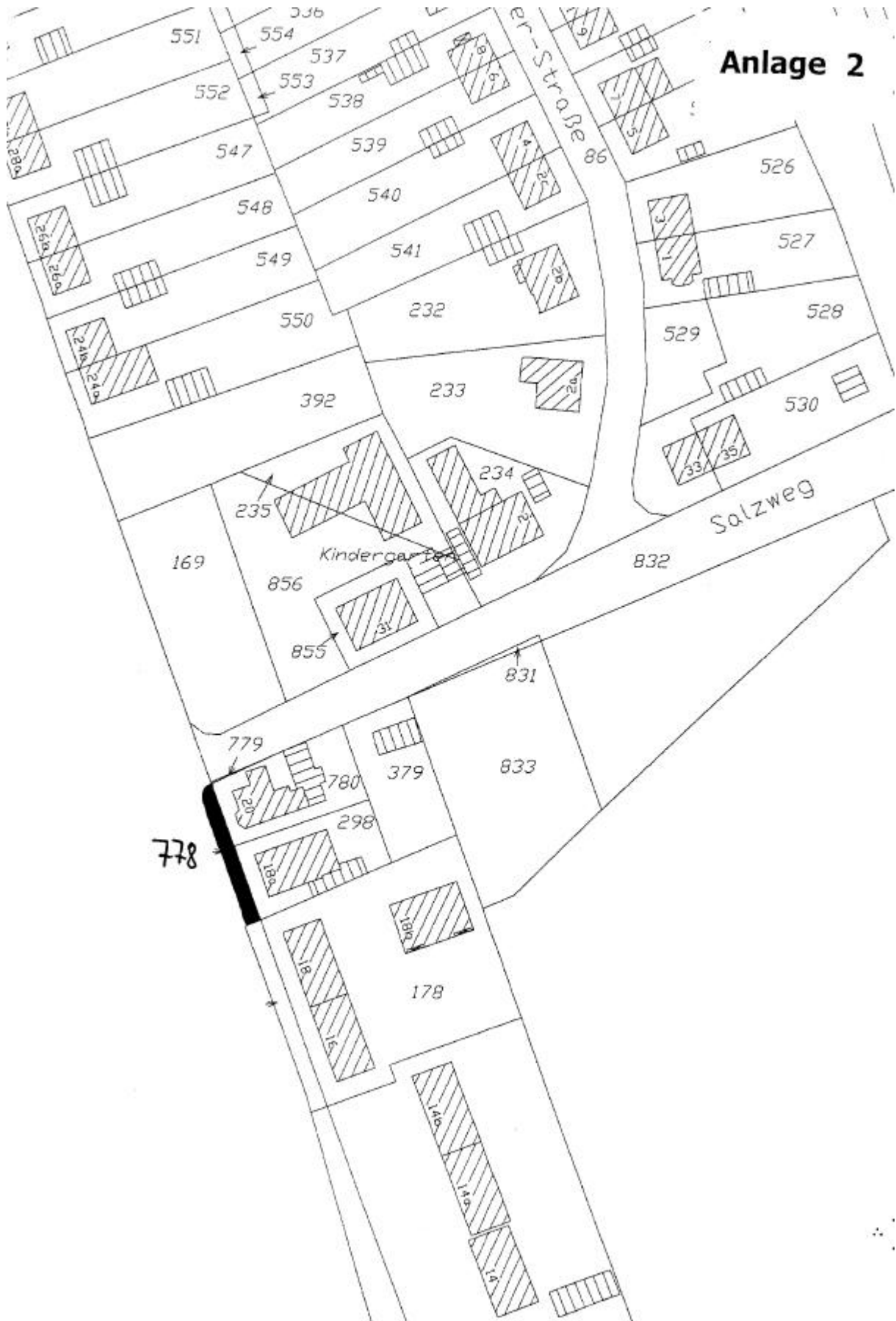
STADT UNNA
Der Bürgermeister
als Straßenbaubehörde

gez. Volker W. Weidner

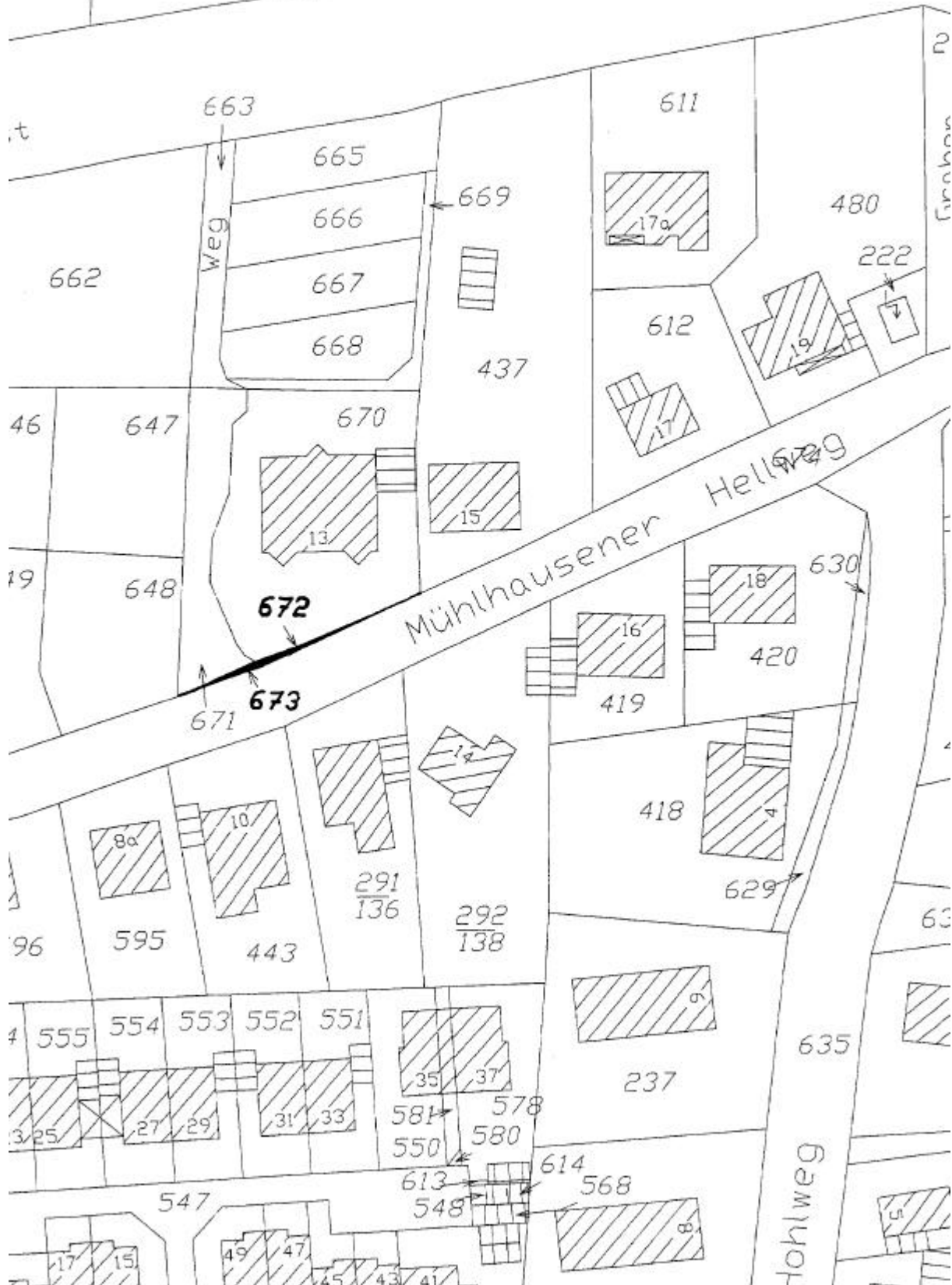
ABl. StUN 23-72/15. Oktober 2001



Anlage zum ABl. StUN 23-72/15. Oktober 2001

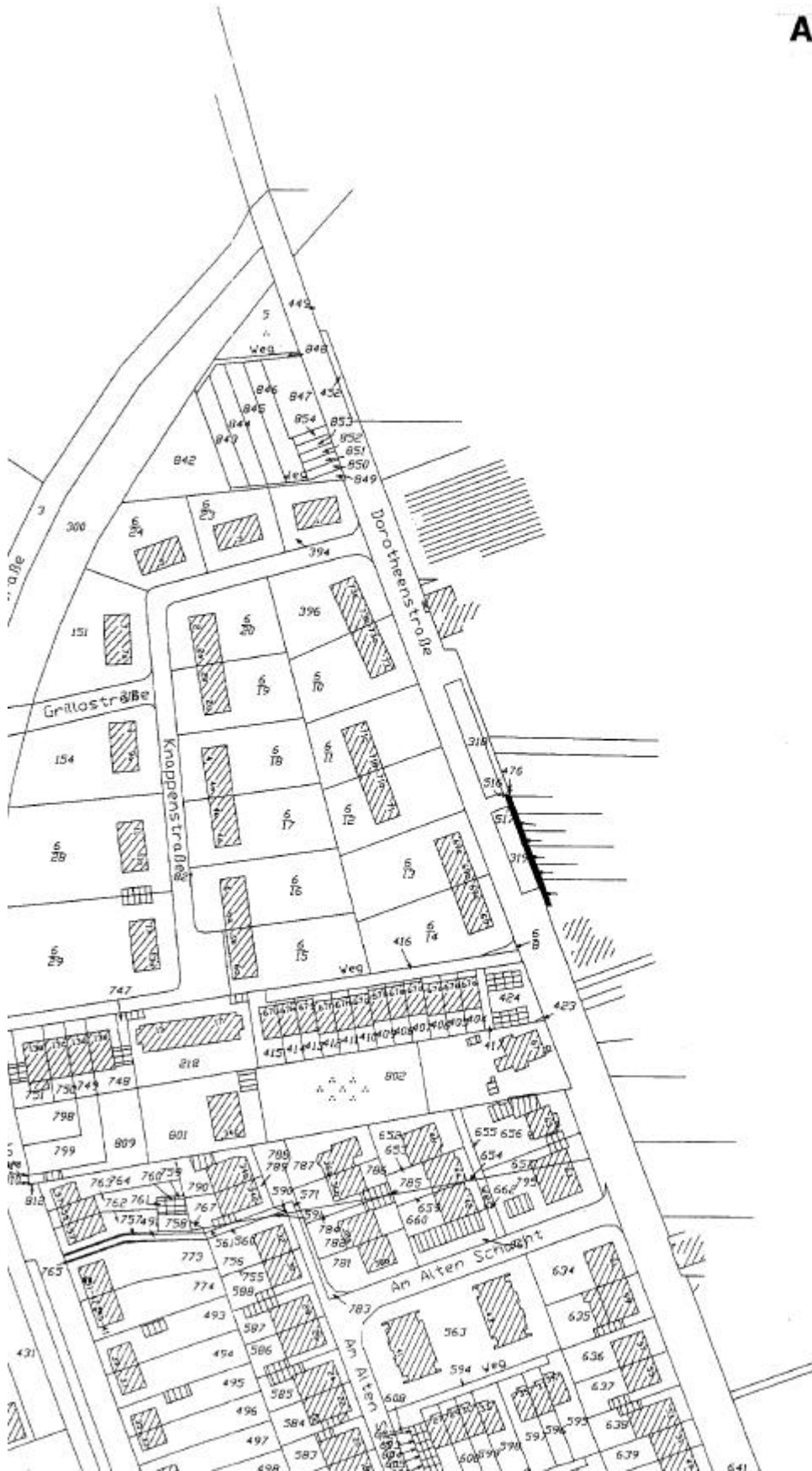


Anlage 4

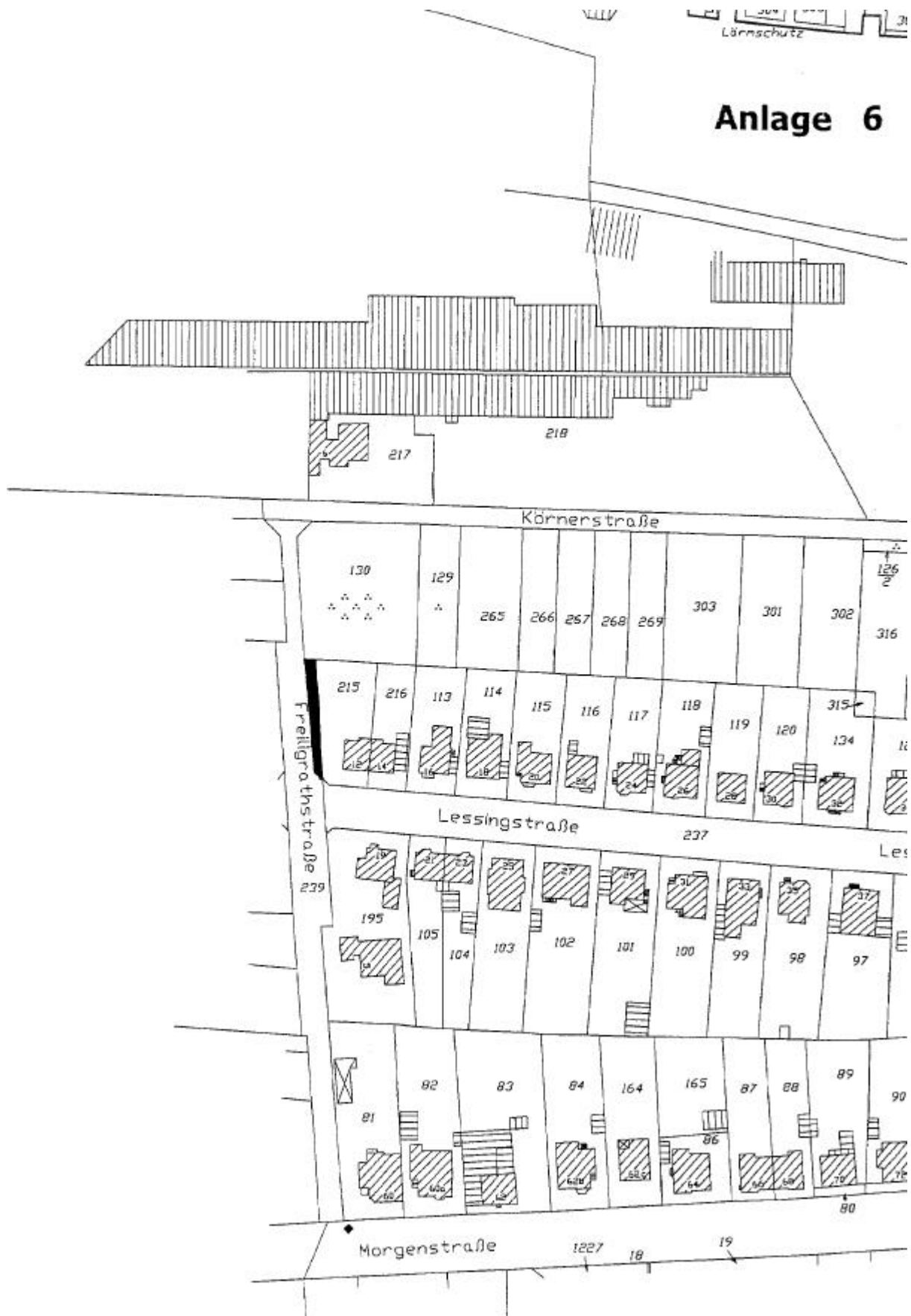


Anlage zum ABl. StUN 23-72/15. Oktober 2001

Anlage 5



Anlage zum ABl. StUN 23-72/15. Oktober 2001



Anlage zum ABl. StUN 23-72/15. Oktober 2001

B E K A N N T M A C H U N G

4. Änderungssatzung vom 02.10.2001 zur Benutzungsordnung der Stadtbibliothek der Stadt Unna vom 01.07.1997

Aufgrund der §§ 7, 8 i.V.m. § 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666 ff) und der §§ 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712/SGV. NW S. 610) in der zur Zeit jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Unna am 20.09.2001 folgende Änderungssatzung beschlossen

§ 1

Der § 4 – Gebührentarif erhält folgende Fassung:

1. Jahresnutzungsgebühren

Für das Entleihen von Medien werden folgende Gebühren erhoben:

Erwachsene	15,00 €
Kinder, Jugendliche, Schüler bis 21 Jahre und Unna-Ausweis-Inhaber	6,00 €
Familienausweis	20,00 €

2. Überschreiten der Leihfrist pro Medieneinheit

Überschreitet ein Benutzer die Leihfrist pro Medieneinheit um mehr als 7 Tage, werden Gebühren erhoben.

Eine Ausnahme hiervon stellen CD-ROM und Videos dar, die ab dem 1. Tag der Leihfristüberschreitung gebührenpflichtig sind.

3. Säumnisgebühren

a) Bücher, Zeitschriften, CD's, Cassetten und Spiele

Wenn die Leihfrist überschritten wird, ist

ab dem 8. Tag	1,00 € pro Medieneinheit
ab dem 15. Tag	3,00 € pro Medieneinheit
ab dem 22. Tag	5,00 € pro Medieneinheit

als Säumnisgebühr zu zahlen.

Nach dem 36. Tag wird das gebührenpflichtige Einzugsverfahren (§ 8 der Benutzungsordnung) durchgeführt.

b) CD-ROM, Videos

Wenn die Leihfrist überschritten wird, ist

ab dem 1. Tag	3,00 € pro Medieneinheit
ab dem 8. Tag	5,00 € pro Medieneinheit
ab dem 15. Tag	8,00 € pro Medieneinheit

als Säumnisgebühr zu zahlen.

Nach dem 29. Tag wird das gebührenpflichtige Einzugsverfahren (§ 8 der Benutzungsordnung) durchgeführt.

4. Sonstige Gebühren

Ersatz eines Benutzerausweises	3,00 €
Vormerkung pro Medieneinheit	0,50 €
Erfolgreiche Bestellung im auswärtigen Leihverkehr	2,00 € pro Medieneinheit
Internet-Nutzung für 30 Minuten	2,50 €

§ 2

Die Änderungssatzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die 4. Änderungssatzung zur Benutzerordnung der Stadtbibliothek der Stadt Unna vom 01.07.1997 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 Abs. 6 GO NRW Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden können, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Unna vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Unna, 02. Oktober 2001

gez. Volker W. Weidner
Bürgermeister

ABl. StUN 23-73/15. Oktober 2001

B E K A N N T M A C H U N G

2. Änderungssatzung vom 02.10.2001 zur Nutzungsentgeltordnung für die Bürgerhäuser der Stadt Unna sowie für die Ausstellungshallen I und II im Kurpark

Aufgrund der §§ 7, 8 i.V.m. § 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666 ff) und der §§ 4, 5 und 6 des Kommunalabgabegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712/SGV. NW S. 610) in der zur Zeit jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Unna am 20.09.2001 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

Die Nutzungsentgeltordnung erhält folgende Fassung:

Bürgerhäuser	Euro
Königsborn (tgl. Miete bei Feierlichkeiten)	102,00 Euro
Königsborn (stdl. Miete bei Vereinsveranstaltungen wie Seminare, Versammlungen, Tagungen etc.)	7,50 Euro höchstens tgl. 38,50 Euro
Stockum (tgl. Miete bei Feierlichkeiten)	51,00 Euro
Stockum (stdl. Miete bei Vereinsveranstaltungen wie Seminare, Versammlungen, Tagungen etc.)	5,00 Euro höchstens tgl. 20,50 Euro
Auswärtige Nutzer	
Bürgerhaus Königsborn	153,00 Euro
Bürgerhaus Stockum	76,50 Euro
Ausstellungshallen I und II in der Frz. St. Kgb.	
Unnaer Vereine (Nutzung für einen Tag)	51,00 Euro
Unnaer Vereine (Nutzung bis zu 7 Tagen)	102,00 Euro
Auswärtige Nutzer tgl.	102,00 Euro
Ständige Nutzung der Bürgerhäuser durch Vereine, Initiativen u.a. monatlich Befreiungen sowie Ermäßigungen sind auf Antrag möglich	138,00 Euro

Preisliste für die Bewirtung in den Bürgerhäusern	Euro
Kaffee (je Kanne)	6,10 Euro
Tee (je Kanne)	4,10 Euro
Kaltgetränke (Cola, Wasser, Fanta Sprite, Orangensaft)	0,75 Euro
Kuchen	1,40 Euro
½ Brötchen	0,90 Euro
½ Schnittchen	0,75 Euro
Bier	1,00 Euro
Kaffee und Kuchen	3,00 Euro

§ 2

Die Änderungssatzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die 2. Änderungssatzung zur Nutzungsentgeltordnung für die Bürgerhäuser der Stadt Unna sowie die Ausstellungshallen I und II wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 Abs. 6 GO NRW Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden können, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Unna vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Unna, 02. Oktober 2001

gez. Volker W. Weidner
Bürgermeister

ABl. StUN 23-74/15. Oktober 2001

B E K A N N T M A C H U N G

1. Änderungssatzung vom 02.10.2001 zur Benutzerordnung der Komponistinnen-Bibliothek der Stadt Unna vom 17.06.1999

Aufgrund der §§ 7, 8 i.V.m. § 41 Absatz 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666 ff) und der §§ 4,5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712/SGV NW S. 610) in der zur Zeit jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Unna am 20.09.2001 folgende 1. Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

Der § 8 Gebührentarif erhält folgende Fassung:

Gebührenordnung der Internationalen Komponistinnen-Bibliothek

1. Jahresnutzungsgebühren

Die Jahresgebühr beträgt 5,00 Euro

2. Überschreitung der Leihfrist pro Medieneinheit

Überschreitet eine Benutzerin oder ein Benutzer die Leihfrist pro Medieneinheit um mehr als 7 Tage, werden Gebühren erhoben.

3. Säumnisgebühren

Wenn die Leihfrist überschritten wird, ist

ab dem 8. Tag 1,00 Euro pro Medieneinheit

ab dem 15. Tag 2,50 Euro pro Medieneinheit

ab dem 22. Tag 5,00 Euro pro Medieneinheit

als Säumnisgebühr zu zahlen.

Nach dem 29. Tag wird das gebührenpflichtige Einzugsverfahren (§ 13) der Benutzungssordnung durchgeführt.

4. Kopien

Selbstbedienung:

DIN A4 je Seite	0,15 Euro
DIN A3 je Seite	0,25 Euro

Durch Bibliothekspersonal:

DIN A4 je Seite	0,25 Euro
DIN A3 je Seite	0,50 Euro

5. Sonstige Gebühren

Ersatz eines Benutzerausweises	2,50 Euro
Computergestützte Datenbank- Recherchen	15,50 Euro
Überspielung von Kassetten	5,00 Euro

§ 2

Die Änderungssatzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die 1. Änderungssatzung zur Benutzerordnung der Komponistinnen-Bibliothek vom 17.06.1999 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 Abs. 6 GO NRW Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden können, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Unna vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Unna, 02. Oktober 2001

Volker W. Weidner
Bürgermeister

ABl. StUN 23-75/15. Oktober 2001

B E K A N N T M A C H U N G

2. Änderungssatzung vom 02.10.2001 der Richtlinien zur Förderung kultureller Vereine und Initiativen der Stadt Unna vom 28.11.1984

Aufgrund des § 7 i.V.m. § 41 Absatz 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666 ff) in der zur Zeit jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Unna am 20.09.2001 folgende 4. Änderungssatzung beschlossen.

§ 1

Die DM-Fördersätze der Richtlinien zur Förderung kultureller Vereine und Initiativen werden wie folgt auf Euro-Beträge umgestellt:

1. Ziff. 1.3: „für aktive Mitglieder“ 6,40 €je Mitglied im Jahr.
„Die Hälfte des Fördersatzes“ beträgt 3,20 €
2. Ziff. 2.1.2: 270,00 €
3. Ziff. 2.1.3: 260,00 €
4. Ziff. 2.2.2: 270,00 €
5. Ziff. 2.3.2: „bei 2 Chorkonzerten“ bis zu 2.420,00 €
„bei nur einem Chorkonzert“ 1.535,00 €
6. Ziff. 2.3.3: 3.225,00 €im Jahr bzw. 325,00 €je Veranstaltung
7. Ziff. 2.4.2: „bei 2 Chorkonzerten“ bis zu 2.420,00 €
„bei 1 Chorkonzert“ bis zu 1.535,00 €
8. Ziff. 2.4.3: „pro Meisterkonzert“ höchstens 940,00 €bzw.
4.705,00 €im Jahr
9. Ziff. 2.5.2: 270,00 €
10. Ziff. 2.12.2: „pro Ausstellung“ 1.025,00 €bzw. höchstens 3.280,00 €
im Jahr
bei Ausstellungsvorhaben in gemeinsamer Durchführung
je Ausstellung 1.790,00 €bzw. höchstens 3.070,00 €im
Jahr
11. Ziff. 2.13.2: 810,00 €
12. Ziff. 2.14.2: „bei 2 Premieren“ maximal 2.150,00 €jedoch nicht mehr
als 1.535,00 €pro Premiere
13. Ziff. 2.19.2: 940,00 €
14. Ziff. 2.21.2: 1.535,00 €
15. Ziff. 2.22.2: 1.535,00 €

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die 2. Änderungssatzung der Richtlinien zur Förderung kultureller Vereine und Initiativen der Stadt Unna vom 28.11.1984 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 Abs. 6 GO NRW Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden können, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Unna vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Unna, 02. Oktober 2001

gez. Volker W. Weidner
Bürgermeister

ABl. StUN 23-76/15. Oktober 2001

77

B E K A N N T M A C H U N G

Satzung der Stadt Unna über den Bebauungsplan Unna-Uelzen Nr. 5.3 „Wohnpark Uelzen III“ vom 09.10.2001

Aufgrund der §§ 2 Abs. 1, 10 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 86 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) und § 7 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der derzeit jeweils gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Unna in seiner Sitzung am 20.09.2001 den Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan Unna-Uelzen Nr. 5.3 „Wohnpark Uelzen III“ gefasst.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Unna-Uelzen Nr. 5.3 „Wohnpark Uelzen III“ liegt vollständig in der Gemarkung Unna-Uelzen, Flur 3 und wird begrenzt (s. auch Übersichtsplan):

im Norden durch den Uelzener Hellweg, Parzelle 121 (ausschließlich),
im Osten durch die Ostgrenze der Parzelle 107/3,
im Süden durch die Bahntrasse Dortmund - Soest der Deutschen Bahn AG, Parzelle 237/98 (ausschließlich) und
im Westen durch die Ostgrenze der Parzelle 109/2 sowie die Ost- und Südgrenze der Parzelle 851 (jew. ausschließlich).

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Unna-Uelzen Nr. 5.3 „Wohnpark Uelzen III“ in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Der Bebauungsplan Unna-Uelzen Nr. 5.3 „Wohnpark Uelzen III“ wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 Abs. 6 GO NRW Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden können, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgem. öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Unna vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Desweiteren wird auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Abwägungsmängeln und die Rechtsfolgen von Satzungen gem. § 215 Abs. 2 BauGB hingewiesen.

Gem. § 215 Abs. 1 BauGB sind unbeachtlich

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel der Abwägung, wenn sie nicht in Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nr. 2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Unna geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Ferner wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2, Abs. 4 des BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Die Satzung liegt beim Bereich Planung der Stadt Unna, Rathausplatz 1 (Rathaus, 3. Obergeschoss, Aufgang B, Ostflügel, Zimmer 307), während der Dienststunden

montags bis donnerstags von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr

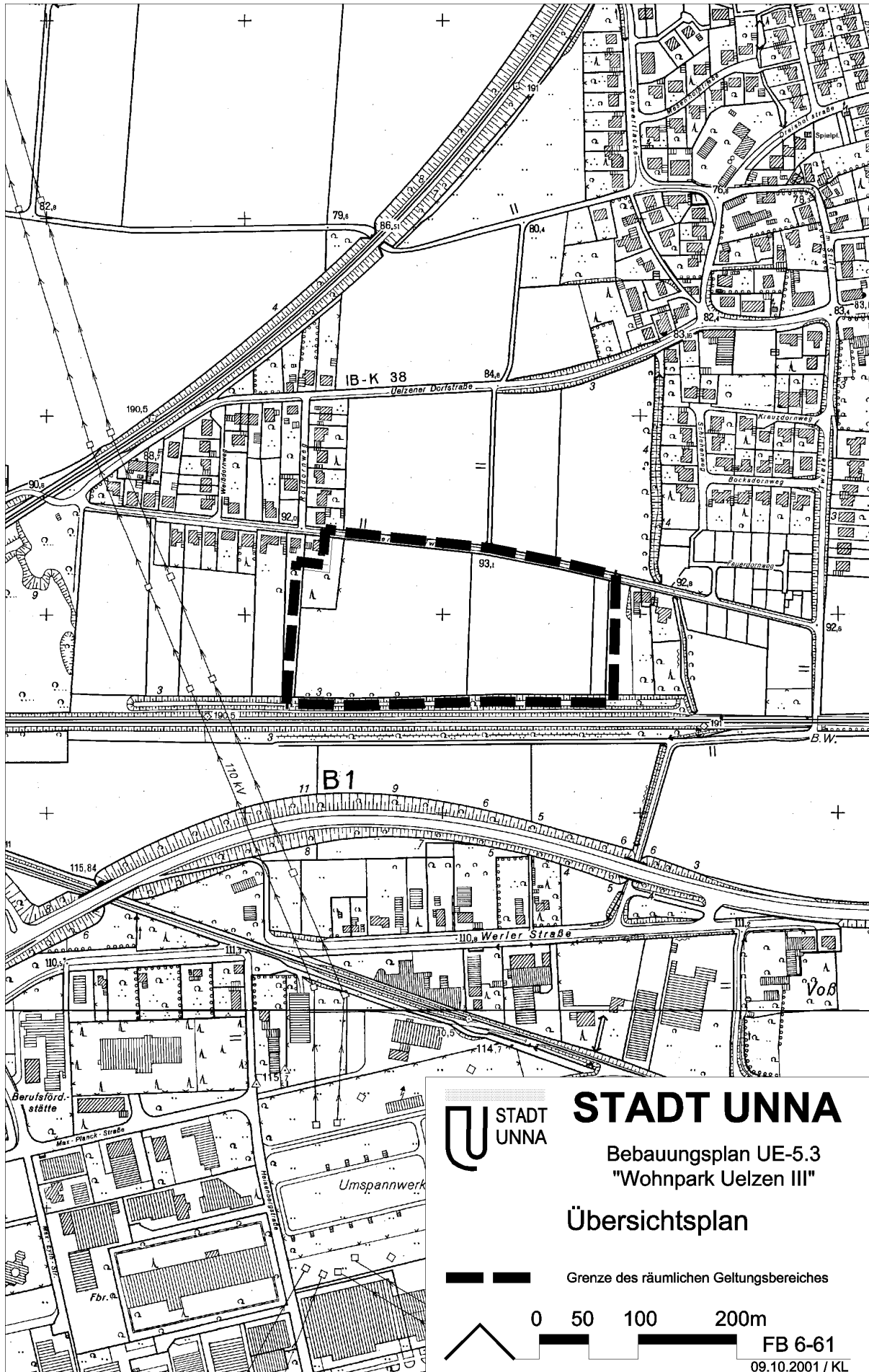
und

freitags von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr

zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus.

Unna, 09. Oktober 2001
gez. Weidner
Bürgermeister

ABl. StUN 23-77/15. Oktober 2001



Bebauungsplan Unna Nr. 97 „Kurpark Süd“

Der Ausschuss für Stadtentwicklung der Stadt Unna hat in seiner Sitzung am 12.09.2001 folgende Beschlüsse zu dem Bebauungsplan Unna Nr. 97 „Kurpark Süd“ gefasst:

1 Der Bebauungsplan Unna Nr. 97 „Kurpark Süd“ wird geteilt. Die Teilbereiche erhalten die folgenden Bezeichnungen:

1.1 Unna Nr. 97 A „Kurpark Süd: Friedrich-Ebert-Straße“

Der Geltungsbereich des Teilbereiches A wird begrenzt (s. auch Übersichtsplan):

Im Norden von der Luisenstraße (südliche Grenze der Flurstücke 386, 262, 261, 260, 259, 501, 284, 283, Flur 13, Gemarkung Unna),

im Osten vom Kurpark mit Wegeparzellen (Flurstücke 280 (tlw.), 607, 212, 368, 216 (tlw.), 73, Flur 13, Gemarkung Unna); in den Geltungsbereich einbezogen ist jedoch der nördliche Bereich des Flurstückes 607 ab Höhe der querenden Wegeparzelle Flurstück 216,

im Süden von der Grenze des Kurparkes (Flurstück 607) mit der südlichen Grenze der Flurstücke 487 und 488, Flur 13, Gemarkung Unna sowie

im Westen von der Friedrich-Ebert-Straße (östliche und nördliche Grenze des Flurstückes 486, östliche Grenze der Flurstücke 410, 496, 462, Flur 13, Gemarkung Unna).

1.2 Unna Nr. 97 B „Kurpark Süd: Platanenallee“

Der Geltungsbereich des Teilbereiches B wird begrenzt:

Im Norden von der Luisenstraße (südliche Grenze der Flurstücke 322, 341, 343, 339, 345 und 338, alle Flur 13, Gemarkung Unna),

im Osten von der Platanenallee (westliche Grenze des Flurstückes 187, Flur 13, Gemarkung Unna),

im Süden von der Parkstraße (nördliche Grenze des Flurstückes 320, Flur 13, Gemarkung Unna) sowie

im Westen von der Grenzlinie zwischen Straßenrandbebauung an der Friedrich-Ebert- bzw. Luisenstraße (tlw.) und dem Kurpark (westliche Grenze der Flurstücke 607 und 73 - Nordgrenze des Flurstückes 216 (tlw.) - Ostgrenze des Flurstückes 212 sowie ihre südliche Verlängerung - Südgrenze des Flurstückes 239 - Nordwestgrenze des Flurstückes 280, alle Flur 13, Gemarkung Unna).

2 Der Beschluss über die Aufteilung des Bebauungsplanes Unna Nr. 97 „Kurpark Süd“ in die o. g. Teilbereiche A und B wird hiermit ortsüblich bekanntgemacht.

- 3 Der Bebauungsplanentwurf Unna Nr. 97A „Kurpark Süd: Friedrich-Ebert-Straße“ inkl. Begründung liegt gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung in der Zeit vom

22.10.2001 bis einschließlich 22.11.2001

bei dem Bereich Planung der Stadt Unna, Rathausplatz 1 (Rathaus, 3. Obergeschoss, Aufgang B, Ostflügel, Aushang neben Zimmer 307), während der Dienststunden

montags bis donnerstags von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr

und

freitags von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr

zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus.

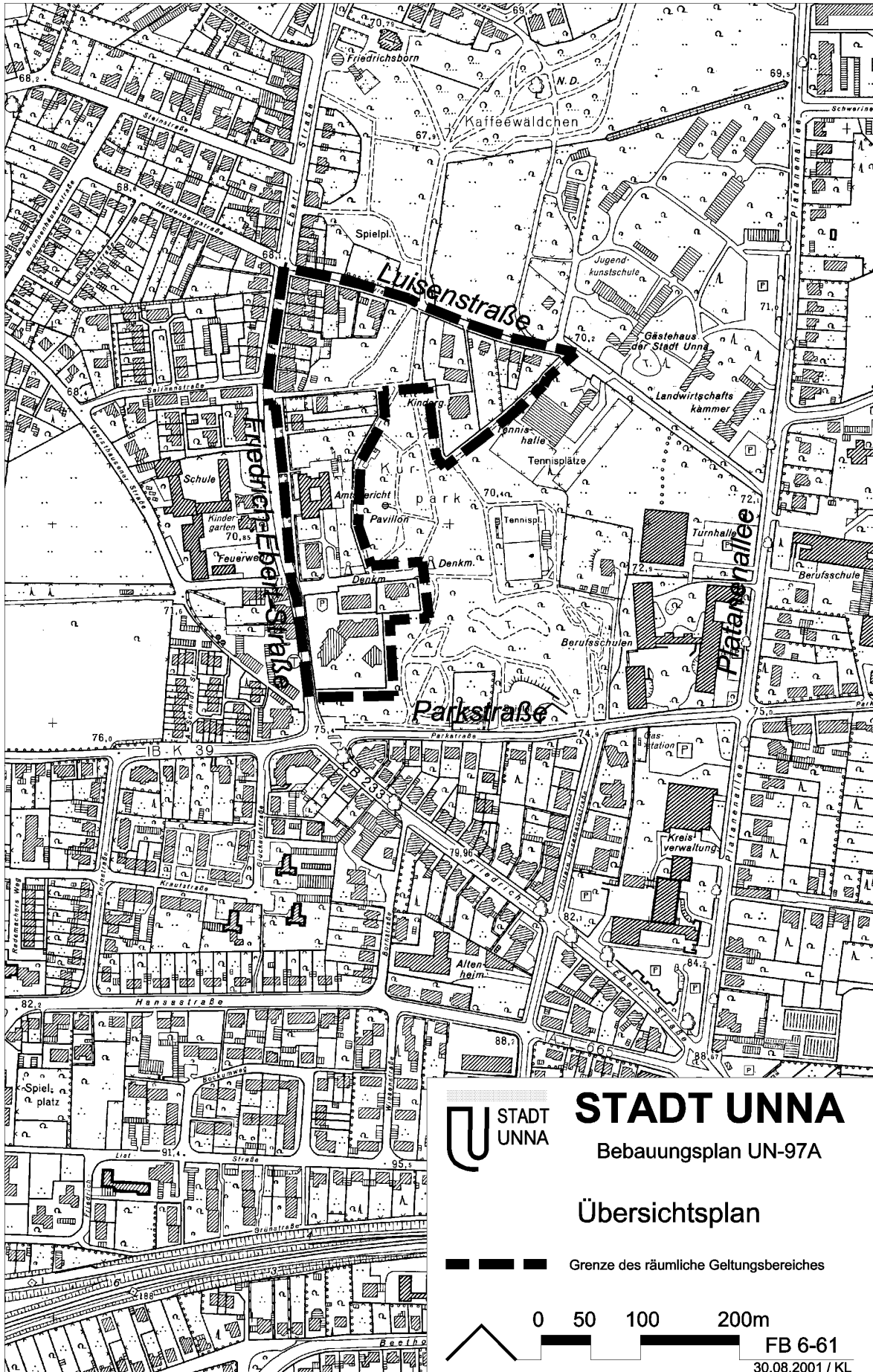
Anregungen können während der o. g. Auslegungsfrist vorgebracht werden.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist für das Plangebiet nicht erforderlich und wird daher auch nicht durchgeführt.

Unna, 09. Oktober 2001

gez. Weidner
Bürgermeister

ABl. StUN 23-78/15. Oktober 2001



B E K A N N T M A C H U N G

Satzung der Stadt Unna über den Bebauungsplan Unna Nr. 73 C „Innenstadt Nord - Verlängerung Viktoriastraße“ vom 09.10.2001

Aufgrund der §§ 2 Abs. 1 und 10 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 86 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) sowie § 7 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der derzeit jeweils gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Unna in seiner Sitzung am 20.09.2001 den Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan Unna Nr. 73 C „Innenstadt Nord - Verlängerung Viktoriastraße“ gefasst.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird begrenzt (s. auch Übersichtsplan):

im Norden von der Südgrenze der Flurstücke 195, 473, 610, 609, 608, 508, 612, 613, 614, von der westlichen Grenze der Flurstücke 365 und 187 sowie der südlichen Grenze des Flurstückes 296, Flur 14, Gemarkung Unna,
im Osten durch die Hammer Straße und die Viktoriastraße sowie Teilflächen der Flurstücke 170, Flur 15 und 526, Flur 41, Gemarkung Unna,
im Süden von der Nordgrenze der Flurstücke 213, 538, 579, 257, 252, 598 (tlw.), Flur 14 sowie den Flurstücken 669, 654, 67 (tlw.), 164, 165, 80 (tlw.) und 420, Flur 32, Gemarkung Unna sowie
im Westen von der Ostgrenze der Flurstücke 75/11, 122, 75/5, 687, 686, 54/4, 74 und 81, Flur 32, Gemarkung Unna sowie der Friedrich-Ebert-Straße und der Platanenallee.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Unna Nr. 73 C „Innenstadt Nord - Verlängerung Viktoriastraße“ in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Der Bebauungsplan Unna Nr. 73 C „Innenstadt Nord - Verlängerung Viktoriastraße“ wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 Abs. 6 GO NRW Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden können, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgem. öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Unna vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Desweiteren wird auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Abwägungsmängeln und die Rechtsfolgen von Satzungen gem. § 215 Abs. 2 BauGB hingewiesen.

Gem. § 215 Abs. 1 BauGB sind unbeachtlich

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel der Abwägung, wenn sie nicht in Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nr. 2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Unna geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Ferner wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2, Abs. 4 des BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Die Satzung liegt beim Bereich Planung der Stadt Unna, Rathausplatz 1 (Rathaus, 3. Obergeschoss, Aufgang B, Ostflügel, Zimmer 307), während der Dienststunden

montags bis donnerstags von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr

und

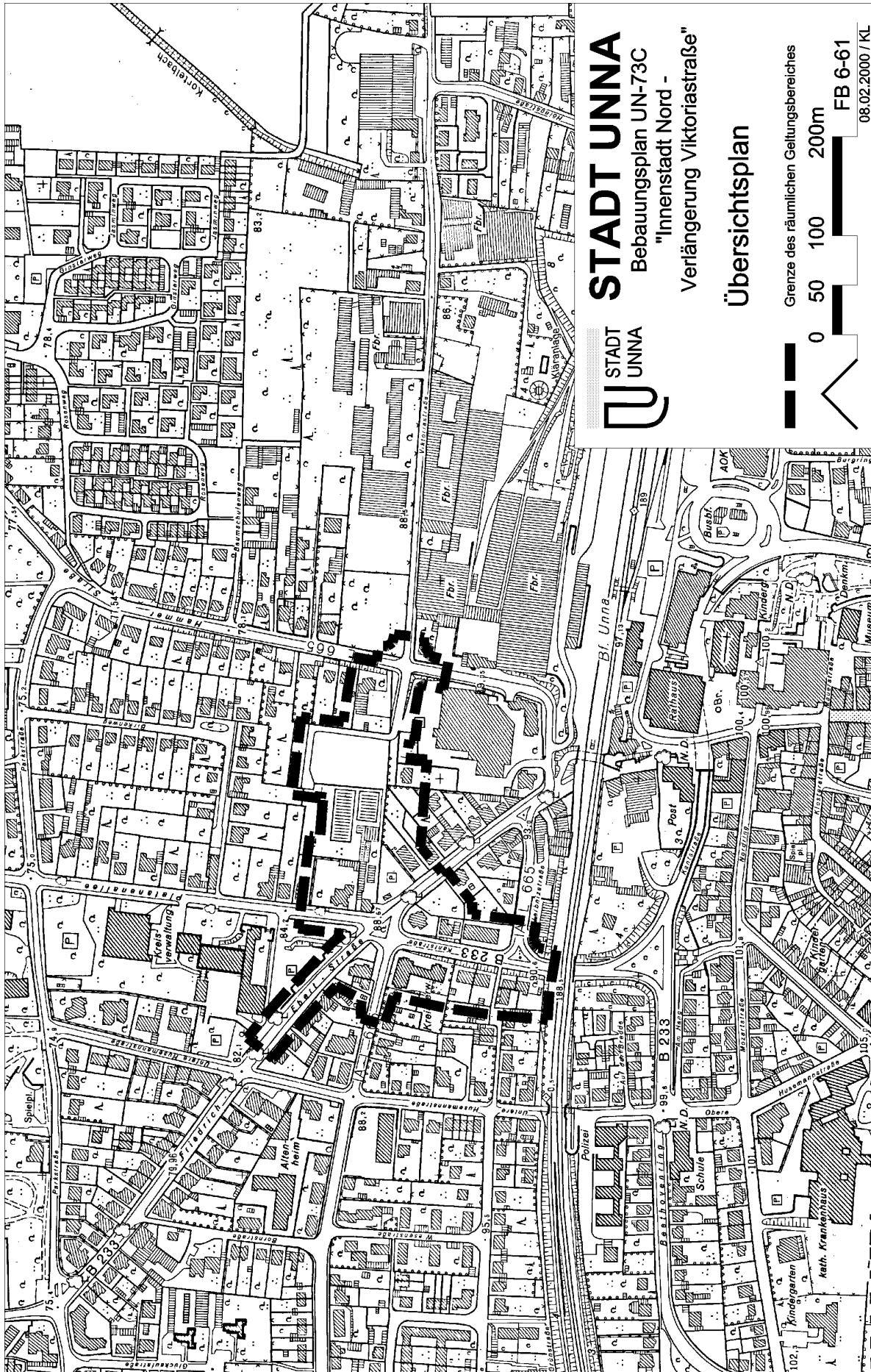
freitags von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr

zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus.

Unna, 09. Oktober 2001

gez. Weidner
Bürgermeister

ABl. StUN 23-79/15. Oktober 2001



B E K A N N T M A C H U N G

Satzung der Stadt Unna über den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Unna-Lünern Nr. 3 „Windpark - Ostbürener Straße“ vom 09.10.2001

Aufgrund der §§ 2 Abs. 1, 10 und 12 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) sowie § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der jew. gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Unna in seiner Sitzung am 20.09.2001 den Satzungsbeschluss über den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Unna-Lünern Nr. 3 „Windpark - Ostbürener Straße“ gefasst.

Der Geltungsbereich wird begrenzt (s. auch Übersichtsplan):

im Norden von einer Parallelen ca. 460 m südlich zur Werler Straße (B1),
im Osten von dem Feldweg, der gegenüber der Einmündung Lünerner Bahnhofstraße / B1 nach Süden bis zur A 44 verläuft,
im Süden von der Stadtgrenze Unna / Fröndenberg (Parallele im Abstand von ca. 1.020 m südlich zur B 1) und
im Westen von einer Parallelen ca. 300 m östlich zum Bockenweg.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Vorhabenbezogene Bebauungsplan Unna-Lünern Nr. 3 „Windpark - Ostbürener Straße“ in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan Unna-Lünern Nr. 3 „Windpark - Ostbürener Straße“ wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 Abs. 6 GO NRW Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden können, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgem. öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Unna vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Desweiteren wird auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Abwägungsmängeln und die Rechtsfolgen von Satzungen gem. § 215 Abs. 2 BauGB hingewiesen.

Gem. § 215 Abs. 1 BauGB sind unbeachtlich

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel der Abwägung, wenn sie nicht in Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nr. 2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Unna geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Ferner wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2, Abs. 4 des BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Die Satzung liegt beim Bereich Planung der Stadt Unna, Rathausplatz 1 (Rathaus, 3. Obergeschoss, Aufgang B, Ostflügel, Zimmer 307), während der Dienststunden

montags bis donnerstags von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr

und

freitags von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr

zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus.

Unna, 09. Oktober 2001

gez. Weidner
Bürgermeister

ABl. StUN 23-80/15. Oktober 2001

